



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden
August-Bebel-Str. 10
01219 Dresden

Az. 521ppw/025-2025#002
Datum: 14.08.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Verkehrsstation Wiederitzsch (inaktiv),

ersatzloser Rückbau Station

Strecke 6403 Magdeburg - Leipzig Messe Süd,

Bahn-km 116,294 Bahnhofs-Nr. 6737“

in der Stadt Leipzig

Bahn-km 116,052 bis 116,257

der Strecke 6403

Magdeburg Hbf – Halle (S) Hbf – Leipzig Messe Süd

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Regionalbereich Südost
Löhrstraße 2 - 6
04105 Leipzig**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen.....	6
A.4.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	6
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	6
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege.....	7
A.4.4	Artenschutz.....	8
A.4.5	Immissionsschutz	8
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	13
A.4.7	Denkmalschutz	14
A.4.8	Kampfmittel.....	15
A.4.9	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	15
A.4.10	Straßen, Wege und Zufahrten	16
A.4.11	Kampfmittel.....	17
A.4.12	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	17
A.4.13	Ausführungsplanung und Bauablauf	17
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge.....	19
A.5.1	Zurückweisungen von Einwendungen, Forderungen, Hinweisen und Anträgen	19
A.5.2	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	19
A.6	Vorbehalt/e	28
A.7	Sofortige Vollziehung	28
A.8	Gebühr und Auslagen.....	28
A.9	Hinweise	28
B.	Begründung	29
B.1	Sachverhalt.....	29
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	29
B.1.2	Verfahren.....	29
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	30
B.2.1	Rechtsgrundlage	30
B.2.2	Zuständigkeit	31
B.3	Umweltverträglichkeit.....	31
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	32
B.4.1	Planrechtfertigung.....	32
B.4.2	Wasserhaushalt.....	32

B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	33
B.4.4	Artenschutz.....	34
B.4.5	Immissionsschutz	35
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	43
B.4.7	Denkmalschutz	44
B.4.8	Brand- und Katastrophenschutz.....	45
B.4.9	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	45
B.4.10	Straßen, Wege und Zufahrten	45
B.4.11	Kampfmittel.....	45
B.4.12	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	46
B.4.13	Tangierende Maßnahmen.....	46
B.4.14	Klimaschutz	47
B.5	Gesamtabwägung.....	48
B.6	Sofortige Vollziehung.....	49
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	49
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	50

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Regionalbereich Südost (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Verkehrsstation Wiederitzsch (inaktiv), ersatzloser Rückbau Station Strecke 6403 Magdeburg - Leipzig Messe Süd, Bahn-km 116,294 Bahnhofs-Nr. 6737“, in der Stadt Leipzig, Bahn-km 116,052 bis 116,257 der Strecke 6403, Magdeburg Hbf – Halle (S) Hbf – Leipzig Messe Süd, mit den unter Punkt A.2 genannten Planunterlagen und in dieser Genehmigung unter Punkt A.4 und A.5 getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen durch das Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde) genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau Bahnsteigüberdachung
- Abbruch Bahnsteig 1
- Abbruch Personentunnel

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Stand	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht (Seiten 1 - 31)	27.02.2025	genehmigt
2	Übersichtspläne		
2.1	Übersichtskarte, M 1 : 50.000	27.02.2025	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, M 1 : 5.000	27.02.2025	nur zur Information
3.1	Lageplan, M 1 : 500	27.02.2025	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis (4 Seiten)	27.02.2025	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan, M 1 : 500	01.10.2024	entfällt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Stand	Bemerkung
6	Grunderwerbsverzeichnis (1 Seite)	01.10.2024	entfällt
7	Bauwerkspläne		
7.1	Bauwerksplan, Draufsicht, M 1 : 200	27.02.2025	genehmigt
7.2	Bauwerksplan, Schnitte, M 1 : 100	01.10.2024	genehmigt
8.1	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan, M 1 : 500	27.02.2025	genehmigt
9	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
9.1	Erläuterungsbericht (Seiten 1 – 30)	27.02.2025	nur zur Information
9.2	Maßnahmenblätter (19 Seiten)	27.02.2025	genehmigt
9.3.1	Bestands- und Konfliktplan, M 1 : 500	27.02.2025	nur zur Information
9.4.1	Maßnahmenplan, M 1 : 500	27.02.2025	genehmigt
9.5	Ökokontomaßnahme (6 Seiten)	01.10.2024	nur zur Information
10	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		
10.1	Erläuterungsbericht (Seiten 1 – 25), Anlage 1 (Seiten 1 – 5)	27.02.2025	nur zur Information
10.2	Artdatenblätter (11 Seiten)	27.02.2025	nur zur Information
11	Untersuchungen zu Schall- und Erschütterungen (Seiten 1 – 50), Anlagen 1 – 6 (17 Seiten)	27.02.2025	nur zur Information
12	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (Seiten 1 – 11), Anlagen 1 – 4 (10 Seiten)	01.10.2024	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Baumaßnahme ist entsprechend der festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Ergänzungen des Planes bedürfen, sofern planfeststellungsrelevant, einer gesonderten planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung.

Für den Zeitraum der Baumaßnahme sind Baustelleneinrichtungsflächen ggf. zum restlichen oder benachbarten Grundstück grundsätzlich durch eine feste Abgrenzung (Bauzaun) zu sichern oder geeignete Maßnahmen der Verkehrssicherung zu treffen.

Soweit Bestandteile des Vorhabens keine Betriebsanlagen der Eisenbahn sind, hat die Vorhabenträgerin die Ausführungsunterlagen mit den entsprechenden Fachbehörden und Dritten abzustimmen. Kommt eine Lösung hierbei nicht zustande, behält sich die das Eisenbahn-Bundesamt eine abschließende Entscheidung auf Antrag der Vorhabenträgerin vor.

Soweit in den Planunterlagen nicht planfeststellungsrelevante Ausrüstung, Zubehör und Unterhaltungsmaßnahmen erwähnt oder dargestellt sind, dient dies dem Gesamtverständnis des Vorhabens („Nur zur Information“).

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens von der Vorhabenträgerin gemachten Zusagen, insbesondere wie in den Erwiderungen zu den Stellungnahmen und Einwendungen der Verfahrensbeteiligten formuliert, werden für verbindlich erklärt und liegen den Entscheidungen zu Grunde.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Bei der Bauausführung sind die Vorschriften zum Schutze der Gewässer zu beachten. Wassergefährdende Stoffe wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Fette und sonstige Chemikalien dürfen nicht in die Gewässer gelangen. Werden bei der Durchführung der Baumaßnahme wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die zuständige untere Wasserbehörde ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die untere Wasserbehörde ist darüber hinaus beim Eintritt eines Schadensfalles sowie beim Verdacht, dass ein Schadensfall eingetreten ist bzw. eintreten droht, unverzüglich zu informieren. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, bedarf die Wiederaufnahme der Bauarbeiten der vorherigen Zustimmung der unteren

Wasserbehörde. Sofern bei den Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der zuständigen unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Den daraufhin ergehenden behördlichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Es ist eine umweltfachliche Baubegleitung gemäß Umweltleitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes zu beauftragen. Das für die umweltfachliche Bauüberwachung beauftragte Fachbüro, deren Ansprechpartner sowie die Ergebnisse der Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde schriftlich bekanntzugeben.

Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen sind so zu errichten, dass baubedingte Beeinträchtigungen der Vegetationsstrukturen auf ein Minimum reduziert werden. Vorhandener Baumbestand ist - soweit die Planunterlagen keine ausdrücklich abweichende Regelung enthalten - zu erhalten und während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle zu beräumen und die Geländeoberfläche entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wiederherzustellen.

Die im Erläuterungsbericht aufgeführten Maßnahmen sind wie in den Maßnahmenblättern beschrieben umzusetzen.

Maßnahmenübersicht:

Nr.	Bezeichnung
001_V	Vegetationsschutz
002_V	Umweltfachliche Bauüberwachung
003_V	Bodenschutz

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist die Ausgestaltung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen im Detail mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

A.4.4 Artenschutz

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Beseitigung von Gebüsch, Hecken, Bäumen und anderen Gehölzen sowie Zurückschneiden von Röhrichten in der Zeit vom 1. März bis 30. September grundsätzlich verboten. Sind diese Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraumes erforderlich, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu beantragen. In jedem Fall sind die Vorgaben der §§ 39 ff. BNatSchG zu beachten.

Aufgabe der umweltfachlichen Bauüberwachung ist unter anderem die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG und die Einweisung der beteiligten Baufirmen in die artenschutzrechtlichen Festlegungen.

Wird während der Bauarbeiten das Vorhandensein von besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG festgestellt, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und erst nach Freigabe durch die umweltfachliche Bauüberwachung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde wiederaufzunehmen.

Die im Erläuterungsbericht aufgeführten Maßnahmen sind wie in den Maßnahmenblättern beschrieben umzusetzen.

Maßnahmenübersicht:

Nr.	Bezeichnung
004_VA	Einhaltung der Bauzeitenvorgaben
005_VA	Gebäudekontrolle Fledermäuse
006_VA	Vergrämunghd Zauneidechsen
007_VA	Reptilienschutzzaun
008_VA	Absammeln und Umsetzen von Reptilien

A.4.5 Immissionsschutz

Die Bauarbeiten sind so zu planen und auszuführen, dass erhebliche Belästigungen der Umwelt bzw. der Anwohner durch Lärm, Erschütterungen, Staub und Abgase nicht auftreten.

A.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Für den Zeitraum der Baumaßnahme gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 32. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (BANz. Nr. 160 vom 01.09.1970, AVV Baulärm).

Erforderlichenfalls sind Maßnahmen zur Minderung des Baulärms, insbesondere während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen, zu treffen, um die Immissionsrichtwerte nicht zu überschreiten. Als Nachtzeit im Sinne der genannten Vorschrift gilt die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Einzelne kurzzeitig auftretende Geräuschspitzen dürfen den Richtwert nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Eisenbahn- Bundesamt bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte Anordnungen, insbesondere nach den §§ 24 und 25 BImSchG, treffen, d. h. Maßnahmen zur Verhinderung der Überschreitung der Immissionsrichtwerte anordnen kann; dies schließt auch das Recht zur Stilllegung von Baumaschinen ein.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Sie hat dafür zu sorgen, dass ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung dem Stand der Technik entsprechen.

Zum Schutz der Anwohner vor Baulärm hat die Vorhabenträgerin die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) genannten Maßnahmen bei Einrichtung und Betrieb der Baustelle umzusetzen. Die Arbeiten finden ausschließlich zur Tageszeit statt.

Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise (z.B. durch Pressemitteilungen, Postwurfsendungen, Informationsveranstaltungen, Anzeigen in örtlichen Tageszeitungen oder Amtsblättern) mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung durch die Baumaßnahmen hervorgerufener Immissionen einen Baulärmverantwortlichen (Mitarbeiter einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz) einzusetzen. Dieser steht auch von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Planfeststellungsbehörde, der zuständigen Immissionsschutzbehörde und den Anliegern mindestens zwei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.

Für die Erfassung der tatsächlich verursachten Baulärmimmissionen und die Beurteilung der Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm sind baubegleitende Messungen nach den Vorgaben der AVV Baulärm durchzuführen. Hierzu wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, zur Ermittlung und Dokumentation der in der Nachbarschaft auftretenden baubedingten Lärmimmissionen vor dem Beginn der Bauarbeiten geeignete Messstellen zu errichten. Die Lage der Messstellen ist in Abhängigkeit vom konkreten Bauablauf durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle nach Abstimmung mit dem Baulärmverantwortlichen und im Benehmen mit den betroffenen Eigentümern festzulegen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die ermittelten Daten und Ergebnisse zu dokumentieren, zur Beweissicherung aufzubewahren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall der verspäteten Vorlage sowie der Vorlage unvollständiger oder inhaltlich nicht zutreffender Daten und Ergebnisse eine Verzögerung des Bauablaufs nicht ausgeschlossen werden kann.

Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen zu für Immissionsorte, an denen an Tagen oder Nächten der nach der AVV Baulärm berechnete Beurteilungspegel (außen) voraussichtlich tags mehr als 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume oder nachts mehr als 60 dB(A) bezogen auf Schlafräume bzw. der Spitzenpegel (außen) nachts mehr als 70 dB(A) betragen wird. Die Überschreitung des Tagesgrenzwertes ist bei den Wohnhäusern Bahnhofstraße 35 in den Bauphasen 1 und 2.1/2.2, Bahnhofstraße 29a in der Bauphase 2.1 sowie Bahnhofstraße 47 in der Bauphase 2.1 zu erwarten.

Die Eigentümer haben bei verbleibenden Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm einen Anspruch auf eine Entschädigung dem Grunde nach in Geld für die Beeinträchtigung des Außenwohnbereiches für die Monate April bis September für den Tagzeitraum. Werden die oberen Anhaltswerte für Innenraumpegel der VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ in den dort genannten entsprechend schutzwürdigen, also nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen überschritten, haben die Eigentümer ebenfalls einen Anspruch auf eine Entschädigung in Geld dem Grunde nach. Bei der Ermittlung der Innenraumpegel ist von dem vorhandenen geschlossenen Fenster auszugehen. Bemessungsgrundlage der Entschädigung sind Dauer und Höhe der Pegelüberschreitung. Der Anspruch entfällt jedoch für den Zeitraum, in dem Ersatzwohnraum bereitgestellt wurde. Kommt über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und der Vorhabenträgerin zustande, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Eisenbahn-Bundesamt für die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit nicht zuständig ist. Hierfür gelten die im Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) geregelten Zuständigkeiten.

A.4.5.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass durch die Baumaßnahmen während der Bauarbeiten keine Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, die die Anhaltswerte der DIN 4150-3 überschreiten. Besonders erschütterungsintensive Maßnahmen sind grundsätzlich tagsüber durchzuführen. Darüber hinaus sind bei einer baubedingten Erschütterungseinwirkung von bis zu 78 Tagen Dauer die Anhaltswerte der Tabelle 2, Stufe II (tagsüber, d.h. 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und der Tabelle 1 (nachts, d.h. von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) für Erschütterungen durch Baumaßnahmen der DIN 4150-2 einzuhalten.

Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in dieser Entscheidung angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Die Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.

Die gemäß dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahme, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen aus dem Baubetrieb
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahmen und die damit verbundenen Belästigungen
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Erschütterungswirkungen haben
- Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise der Erschütterungsquelle usw.);
- Information der Betroffenen über die Erschütterungswirkungen auf das Gebäude
- Nachweis der tatsächlich auftretenden Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung bezüglich der Wirkungen auf Menschen und Gebäude.

Da es sich im nahen Umfeld der Baumaßnahme um teilweise besonders erhaltenswerte Gebäude nach DIN 4150 Teil 3 handelt, sind gemäß der erschütterungstechnischen Untersuchung (Unterlage 11) besonders leichte und hochfrequenten Vibrationsplatte oder alternativ Walzen ohne Vibration in der Umsetzung einzusetzen.

Die Vorhabenträgerin hat gemäß Unterlage 11 im Rahmen von Messüberwachungen dafür Sorge zu tragen, dass die oben genannten Anforderungen der DIN 4150-2 und 4150-3 eingehalten werden. Sie hat ansonsten unverzüglich entsprechende Maßnahmen zur Minderung der baubedingten Erschütterungseinwirkungen vorzusehen. Messergebnisse sind zur späteren Beweissicherung in geeigneter Weise zu dokumentieren und aufzubewahren. Auf Verlangen von Betroffenen sind diese über die sie selbst betreffenden Ergebnisse zu informieren.

Bei Erreichen von kritischen Werten, bei denen Schäden an Bauwerken nicht auszuschließen sind, sind die Arbeiten sofort einzustellen und dürfen erst nach Ergreifen geeigneter Maßnahmen wiederaufgenommen werden.

A.4.5.3 Stoffliche Immissionen

Es ist sicher zu stellen, dass eine Staubbelästigung in der Nachbarschaft durch die Baustellentätigkeit nach dem Stand der Technik verhindert bzw. durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum begrenzt wird, wie z. B. durch Befeuchten staubender Materialien, insbesondere bei anhaltender Trockenheit und Wind, Reinigen und Befeuchten der Arbeitsflächen und Fahrzeuge sowie Abdeckungen von Baumaterialien.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Diese Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht von den Verpflichtungen, die ihr hinsichtlich der Verwertung oder Beseitigung anfallenden Abfalls aus dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), der Nachweisverordnung (NachwV), dem Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), der Bundes- Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV), der Deponieverordnung (DepV) und Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Verbindung mit dem Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) obliegen.

Der Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen.

Eine Lagerung von Abfällen am Anfallort darf lediglich zur Sammlung und Bereitstellung der Abfälle erfolgen. Diese Bereitstellung hat sachgemäß zu erfolgen, insbesondere müssen geeignete Maßnahmen (Lagerung auf Schwarzdecke, Abdecken und Unterlegen mit feuchtigkeitsundurchlässiger Folie) ergriffen werden um Vermischung, Einwirkung von äußeren Einflüssen auf sowie schädliche Auswirkungen von den Abfällen zu verhindern.

Während der Durchführung der Baumaßnahme bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bzw. Überschreitungen der Prüfwerte gemäß Anhang 2 der BBodSchV sind gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Entsprechendes gilt beim Auftreten organoleptischer Auffälligkeiten. Mit der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind entsprechend § 13 Abs. 2 SächsKrWBodSchG vor Fortsetzung der Bauarbeiten die Maßnahmen

(Untersuchungen) abzustimmen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt bzw. welchen Umfang diese aufweist. Im Rahmen der durchzuführenden Untersuchungen und Bewertungen sind insbesondere auch Art und Konzentration der Schadstoffe, die Möglichkeit ihrer Ausbreitung in die Umwelt und ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die Nutzung des Grundstücks nach § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu berücksichtigen.

Baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z.B. Verdichtungen, Verschlämmungen) sind weitestgehend zu vermeiden bzw. auf das notwendigste Maß zu beschränken. Durch den Baubetrieb verursachte Bodenbelastungen sind nach Abschluss der Arbeiten wieder zu beseitigen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle zu beräumen und hinsichtlich aller bauzeitlich genutzten Flächen umgehend der ursprüngliche bzw. der in der Plangenehmigung festgelegte Zustand herzustellen.

A.4.7 Denkmalschutz

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 12 SächsDSchG durch die Stadt Leipzig vom 04.10.2023 zum Abbau der Bahnsteigüberdachung wurde unter dem Aktenzeichen 63-2023-009466-DS-63.50-GSE bereits erteilt. Sie kollidiert nicht mit diesem Planfeststellungsbeschluss und behält daher weiterhin Ihre Gültigkeit.

Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft, angrenzend an den Baubereich, denkmalgeschütztes Gebäude (ehemaliges Empfangsgebäude, Nebengebäude) befinden. Die Bauarbeiten in der Nähe der Gebäude sind mit besonderer Vorsicht auszuführen. Eine Beschädigung der Gebäude ist durch geeignete Maßnahmen in der Baudurchführung auszuschließen. Außerdem erfolgt die Anbindung des Baufeldes über Verkehrsflächen, deren Befestigungen und Einfassungen (Straßenpflaster, Bordsteineinfassungen des Bahnhofsvorplatzes und der zuführenden Straße mit Alle) ebenfalls unter Denkmalschutz stehen. Die Verkehrsflächen sind ebenfalls durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigung zu schützen.

Der Fund von Sachen, Sachgesamtheiten, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metall-funde), ist unverzüglich der zuständigen unteren

Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Archäologie anzuzeigen. Beim Auftreten eines Fundes sind der Fund und die Fundstelle - soweit die zuständige Landesbehörde für den Denkmalschutz die Fundstelle nicht früher freigibt - bis zum Ablauf des 4. Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern. Sollte in besonderen Fällen die Einhaltung der Frist von 4 Tagen nicht möglich sein, ist dies unter Angabe von Gründen dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich eine abschließende Entscheidung vor.

A.4.8 Kampfmittel

Für den Fall, dass Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft (Spreng-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- und Kampfstoffe) aufgefunden werden sollten, ist g unverzüglich Anzeige bei der nächsten Polizeibehörde oder Polizeidienststelle zu erstatten. Das gilt auch im Zweifelsfall.

Sollte sich im Zuge der Baumaßnahme eine Nichtbefahrbarkeit von öffentlichen Verkehrsflächen ergeben, sind die örtlich zuständige Stadtverwaltung und Feuerwehr sowie die Integrierte Regionallagestelle Leipzig rechtzeitig schriftlich zu informieren.

Notwendige Sicherheitskennzeichen sind an den dafür vorgeschriebenen Stellen anzubringen. Gefahrenstellen sind ausreichend und wirksam abzusperren (DGUV Information 201 - 049 - Tiefbauarbeiten).

Es ist sicherzustellen, dass im Gefahrenfall eine sofortige Meldung an die zuständige Stelle erfolgen kann. Diesbezüglich hat mindestens ein Funktelefon an der jeweiligen Arbeitsstelle zur Verfügung zu stehen. Den Beschäftigten sind die Notrufnummern bekanntzugeben.

A.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Diese Entscheidung entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich vor Baubeginn genauestens über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baubereich zu informieren, mit den Kabel- und Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsmaßnahmen zu treffen, die von den Kabel- und Leitungsträgern formularmäßig verwendeten Handreichungen in technischer Hinsicht zu beachten und durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Kabel und Leitungen nicht beschädigt werden.

Die im Baubereich befindlichen Kabel und Leitungen Dritter dürfen, soweit die genehmigten Planunterlagen eine Veränderung nicht ausdrücklich zulassen, ohne vorherige Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger nicht verändert oder überbaut werden.

Vor der Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich gefährdeter erdverlegter Kabel und Leitungen sind diese in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger zu sichern. Auf geäußertes Verlangen eines Leitungsträgers, ansonsten bei Bedarf, ist zu Beginn der Bauarbeiten eine Einweisung der den Bau durchführenden Firma durch den jeweiligen Kabel- und Leitungsträger zu veranlassen.

Die der Vorhabenträgerin bereits übergebenen Lage- und Bestandspläne der Medienträger sowie deren Merkblätter sind in der Ausführungsplanung und der Bau- durchführung zu beachten. Ergibt sich während der Baumaßnahme die Notwendigkeit Bestandsleitungen bauzeitlich zu sichern, sind diesbezügliche Anforderungen und Ausführungen der jeweiligen Medienträger zu beachten.

A.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten

Baubedingte Verkehrsraumeinschränkungen sind bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Für die zur Baustellenerschließung und als Transportwege genutzten öffentlichen Straßen und Wege sind die geltenden Tonnagebeschränkungen und Beschränkungen der Durchfahrtshöhe zu beachten.

Sollten die Maßgaben des Gemeingebrauchs bei der Benutzung öffentlicher Straßen überschritten sein, wie z. B. durch Lademaßüberschreitungen, sind bei der zuständigen Straßenbaubehörde, bei Ortsdurchfahrten bei der Gemeinde, gemäß § 18 SächsStrG (Sächsisches Straßengesetz) bzw. gemäß § 29 und § 45 Abs. 6 StVO (Straßenverkehrs-Ordnung) bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde entsprechende Sondernutzungen zu beantragen. Die Anträge sind rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor Baubeginn (bei unumgänglichen Vollsperrungen in der Regel 4 Wochen) einschließlich eines Beschilderungs- und Umleitungsplanes einzureichen.

Soweit Straßen, Wege und Flächen zeitweise für Materialablage, als Baustelleneinrichtung sowie als Zufahrt genutzt werden sollten, sind nach Abschluss der Bauarbeiten die Anlagen zu beseitigen und das Gelände in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bei allen bauzeitlich genutzten privaten Straßen und Wegen ist vor Beginn der Nutzung eine Beweissicherung vorzunehmen.

Die Zufahrt zu den von der Baumaßnahme betroffenen privaten Grundstück ist während der Bauzeit sicherzustellen. Die durch die Baumaßnahme verschmutzten Straßen, Wege und Zufahrten sind unverzüglich zu reinigen.

A.4.11 Kampfmittel

Für den Fall, dass Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft (Spreng-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- und Kampfstoffe) aufgefunden werden sollten, ist unverzüglich Anzeige bei der nächsten Polizeibehörde oder Polizeidienststelle zu erstatten. Das gilt auch im Zweifelsfall.

Sollte sich im Zuge der Baumaßnahme eine Nichtbefahrbarkeit von öffentlichen Verkehrsflächen ergeben, sind die örtlich zuständige Stadtverwaltung und Feuerwehr sowie die Integrierte Regionallagestelle Leipzig rechtzeitig schriftlich zu informieren.

Notwendige Sicherheitskennzeichen sind an den dafür vorgeschriebenen Stellen anzubringen. Gefahrenstellen sind ausreichend und wirksam abzusperren (DGUV Information 201 - 049 - Tiefbauarbeiten).

Es ist sicherzustellen, dass im Gefahrenfall eine sofortige Meldung an die zuständige Stelle erfolgen kann. Diesbezüglich hat mindestens ein Funktelefon an der jeweiligen Arbeitsstelle zur Verfügung zu stehen. Den Beschäftigten sind die Notrufnummern bekanntzugeben.

A.4.12 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Sollten im Zuge der Bauarbeiten unbekannte Leitungen angetroffen werden, die keinem Medienträger zugeordnet werden können, ist die Stadt Lichtenstein darüber zu informieren. Die Möglichkeit einer Bestandsaufnahme der unbekannten Leitungen ist der zuständigen Gemeinde zu gewähren.

A.4.13 Ausführungsplanung und Bauablauf

Wird das genehmigte Bauvorhaben begonnen, muss der Plan insgesamt vollzogen werden. Der Beginn sowie die Fertigstellung der Bauarbeiten und die Erfüllung aller mit dieser Plangenehmigung erteilten Nebenbestimmungen sind - unbeschadet der Erfüllung anderer Anzeige- und Mitteilungspflichten - unter Angabe des Aktenzeichens dieser Plangenehmigung dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich eine abschließende Abnahme (Vollzugkontrolle) vor.

Soweit Bestandteile des Vorhabens keine Betriebsanlagen der Eisenbahn sind oder Anlagen bzw. Belange Dritter berühren, hat die Vorhabenträgerin die Ausführungsunterlagen mit den entsprechenden Fachbehörden sowie Dritten abzustimmen. Dies gilt auch hinsichtlich der Abstimmungspflichten, die in den Nebenbestimmungen vorgesehen sind. Ist eine Lösung nicht erzielbar, behält sich das Eisenbahn-Bundesamt eine abschließende Entscheidung auf Antrag der Vorhabenträgerin vor.

Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit aller von dem Bauvorhaben berührten und gegenwärtig erreichbaren Grundstücke auch während der Durchführung der Baumaßnahme für den Anliegerverkehr gegeben ist. Etwaige notwendige Einschränkungen sind den betroffenen Anliegern frühzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, zur Kenntnis zu geben. Zur Begrenzung möglicher Beeinträchtigungen existierender Zufahrten zu gewerblich genutzten Flurstücken sollen mit den betroffenen Gewerbetreibenden vorab Festlegungen über deren Umfang getroffen werden.

Während der Bauzeit ist die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen im gesamten Baubereich zu gewährleisten. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Soweit die Sperrung bzw. Teilsperrung von Zufahrten zu den genannten Einrichtungen unvermeidbar ist, ist dies mit den Verantwortlichen der zuständigen Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst so frühzeitig vor der Sperrung abzustimmen, dass Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können, um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes im betroffenen Bereich auch während der Sperrung zu gewährleisten.

Es wird vorausgesetzt, dass die Zusagen aus dem Erläuterungsbericht und den anderen Planunterlagen eingehalten werden und nur zugelassene Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zum Einsatz gelangen. Gesetzliche Bestimmungen und andere Regelwerke wie z. B. Richtlinien gelten unabhängig davon, ob sie in vorliegender Genehmigung erwähnt werden oder nicht. Insbesondere sind die Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind weiterhin:

– der Stadt Leipzig

möglichst frühzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vorher, schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

A.5.1 Zurückweisungen von Einwendungen, Forderungen, Hinweisen und Anträgen

Die in den Stellungnahmen der Beteiligten geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Zusage der Vorhabenträgerin oder durch die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben. Sofern Träger öffentlicher Belange oder sonstige Stellen auch in eigenen Rechten betroffen sind, gilt dies entsprechend.

A.5.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die gegenüber den Beteiligten von der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht und im Rahmen der Erwiderung schriftlich gemachten Zusagen werden für verbindlich erklärt.

Soweit Träger öffentlicher Belange Gesamtstimmungen abgegeben haben, die mehrere Fach- oder Teilbereiche umfassen, und in diesen Bereichen weder Einwände gegen die Planung geäußert noch Hinweise oder Empfehlungen gegeben wurden oder mitgeteilt wurde, dass Belange im Hinblick auf bestimmte Fach- oder Teilbereiche nicht berührt sind, wird auf die Darstellung dieser Teilstimmungen verzichtet.

Die Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Weiteren aus datenschutzrechtlichen Gründen auf die Wiedergabe angegebener Kontaktdaten (Namen, Telefon, E-Mail usw.) verzichtet. Die entsprechenden Angaben wurden der Vorhabenträgerin jedoch zur Kenntnis gegeben.

Folgende Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen gaben Hinweise, Anregungen und stellten Bedingungen, über die nachfolgend entschieden wird:

A.5.2.1 Stadt Leipzig, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Prager Straße 118 - 136,04317 Leipzig
E-Mail vom 03.06.2025

Denkmalpflege

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung zum Abbau der Bahnsteigüberdachung sei unter dem Aktenzeichen 63-2023-009466-DS-63.50-GSE bereits erteilt worden und behalte weiterhin Ihre Gültigkeit.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin hat die denkmalschutzrechtliche Genehmigung der Stadt Leipzig mit Aktenzeichen 63-2023-009466-DS-63.50-GSE zum Bahnsteigdach zu beachten.

Archäologie

Sofern Bodeneingriffe für Baustelleneinrichtungsflächen geplant seien, müssten vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie Sachsen im vom Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden.

Das Ergebnis der Grabung könne entweder die Erhaltung der archäologischen Substanz nach § 8 Abs. 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sein oder weitere archäologische Untersuchungen erforderlich machen (Folgegrabung). Hinsichtlich der Kostenerstattung für die Folgegrabung werde insoweit auf die Regelungen des § 14 Abs. 3 verwiesen.

Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen könnten in einer zwischen Veranlasser und Landesamt für Archäologie Sachsen abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten werden.

Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern des Landesamtes für Archäologie Sachsen sei Zugang zu den Baustellen zu gewähren.

Der Bauherr könne nach § 14 Abs. 3 SächsDSchG als Träger eines größeren privaten Bauvorhabens als Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der Kosten archäologischer Ausgrabungen, der konservatorischen Sicherung der Funde und der Dokumentation der Befunde verpflichtet werden. Die Höhe des Erstattungsbetrages könne durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der zuständigen

Fachbehörde geregelt werden. Kommt kein Vertrag zustande, erfolge die Festsetzung durch die obere Denkmalschutzbehörde.

Nach § 14 Abs. 1 bzw. § 12 Abs. 3 SächsDSchG bedürfen Erdarbeiten der denkmalschutz-rechtlichen Genehmigung bzw. Zustimmung im Baugenehmigungsverfahren, wenn diese an Stellen vorgenommen würden, von denen bekannt oder den Umständen nach zu vermuten sei, dass sich dort Kulturdenkmale befänden.

Entscheidung: Es ist zunächst klarstellend darauf hinzuweisen, dass nach §§ 74 Abs. 6 Satz 2; 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG neben der Plangenehmigung keine weiteren anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen erforderlich sind. Es bedarf daher auch keiner weiteren denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bzw. Zustimmung in einem Baugenehmigungsverfahren für die Legalisierung des Vorhabens. Insofern ist Aussage der unteren Denkmalschutzbehörde im Rahmen der Herstellung des Benehmens bezüglich denkmalschutzrechtlicher Belange gemäß § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 VwVfG zurückzuweisen.

Die Vorhabenträgerin nehme die Aussagen zur Kenntnis. Für die Baustelleneinrichtungsflächen seien keine Bodeneingriffe vorgesehen. Die Bodeneingriffe fänden lediglich für die Rückbaumaßnahmen der Stationsanlagen statt. Ferner wird auf die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.7 verwiesen.

Abfall-/Bodenschutzbehörde

Hinweise:

Die Verkehrsstation sei im Sächsischen Altlastenkataster unter der Kennziffer 65953054 als Bahnhof Wiederitzsch registriert. Die untersuchten Verdachtsflächen befänden sich nicht im Bereich der geplanten Rückbaumaßnahme. Im Bereich der Baumaßnahme sei mit punktuell erhöhten Schadstoffgehalten im Boden und Gleisschotter zu rechnen.

Werden bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens umweltrelevante Sachverhalte festgestellt, sei das Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Abfall-/Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Von der Behörde werde dann der weitere Verfahrensweg festgelegt, der vom Bauherrn zu realisieren sei [§§ 13 (3), 16

(2) Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187) in der zuletzt geänderten Fassung].

Die dem Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vom 10.06.2022 zu Grunde liegenden Rechtsgrundlagen seien teilweise nicht mehr gültig. Beim Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen, Gleisschotter und Bodenmaterial, insbesondere der Verfüllung des Personentunnels, seien die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundes-Bodenschutzverordnung zu beachten.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin hat erklärt, sollten umweltrelevante Sachverhalte festgestellt werden, werde unverzüglich das Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Abfall-/Bodenschutzbehörde informiert. Außerdem sichere die Vorhabenträgerin zu, die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundes- Bodenschutzverordnung zu beachten. Es besteht kein weiterer Entscheidungsbedarf durch das Eisenbahn-Bundesamt. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.6 verwiesen.

Wasserbehörde

Das geplante Vorhaben befinde sich in keinem gemäß § 72 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503) festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete seien nicht betroffen. Würden im Rahmen der Baumaßnahme Grundwasseraufschlüsse (z. B. Bohrungen, Schachtbrunnen) aufgefunden, sei die untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren. Es erfolge dann die Festlegung der weiteren Verfahrensweise (Sicherung bzw. Rückbau).

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei Grundwasseraufschlüssen unverzüglich die untere Wasserbehörde zu informieren. Ferner wird auf die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.2 verwiesen.

Immissionsschutzbehörde

Hinweise:

Bei einer Baustelle handle es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 22 BImSchG. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen seien so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar seien, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin erklärt in ihrer Gegenstellungnahme, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und diese bei dem Bauvorhaben zu beachten. Eine Entscheidung erübrigt sich.

Baulärm:

- Die Lärmimmissionswerte seien nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 bei Bau- und Abbruchmaßnahmen an der nächstliegenden schutzwürdigen Bebauung entsprechend der Gebietseinstufung einzuhalten. Im Einwirkungsbereich der Baustelle befänden sich Wohnnutzungen.
- Der jeweilige Immissionswert sei überschritten, wenn ein nach Nr. 6 der AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Wert, tagsüber oder nachts überschreitet.
- Lärmintensive Arbeiten während der Nacht seien nicht gestattet. Müssen dennoch Nachtarbeiten zwingend durchgeführt werden, müsse gemäß § 7 der 32. BImSchV ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung für lärmintensive Bauarbeiten im Nachtzeitraum gestellt werden.

Als Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- Benennung einer Ansprechstelle oder Person, an die sich die Betroffenen wenden können
- Beauftragung eines Baulärmverantwortlichen zur Kontrolle und Dokumentierung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Baulärm.
- Prüfung, ob Maschinen mit Verbrennungsmotoren durch Elektromotoren ersetzt werden können.
- Vermeidbare Lärmbelästigungen sowie lärmrelevantes Fehlverhalten der an den Bauarbeiten beteiligten Personen sind konsequent zu vermeiden, unvermeidbare Lärmbelästigungen auf das mögliche Minimum zu reduzieren. Die Arbeitskräfte sind nachweislich zu belehren.
- keine Arbeiten an Sonn- und Feiertagen
- Nutzung von Baustrom anstatt mobiler Netzersatzanlagen

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin erklärt, die Aussagen zur Kenntnis zu nehmen und sichert zu, keine Arbeiten während der Nachtzeit auszuführen sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen. Ein weiterer Entscheidungsbedarf ist

nicht erkennbar. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.5 verwiesen.

Staub:

Bei der Durchführung der Baumaßnahmen seien staubförmige Immissionen zu vermeiden und nicht vermeidbare Staubentwicklungen durch geeignete Maßnahmen z. B. Befeuchtung der Fahrwege im Baustellenbereich auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Staubende Materialien seien im Baustellenbereich so zu lagern, dass keine staubförmigen Immissionen in Folge von Abwehungen entstehen können.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und sichert deren Umsetzung zu. Eine Entscheidung erübrigt sich.

Rechtsgrundlage:

Die Anforderungen zum Immissionsschutz würden sich aus § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden sei, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970, der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002, die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden sei, ergeben.

Entscheidung: Ein Entscheidungsbedarf ergibt sich hieraus nicht.

Naturschutzbehörde

Maßnahme 005_VA:

Sollte zu Abbruchbeginn in Abhängigkeit von der Witterung die Winterruhe der Fledermäuse noch nicht gegeben sein, seien als potenzielle Tagesverstecke von Fledermäusen geeignete Spalten an der PU und die 8 verbliebenen Stützen des Bahnsteigdachs ebenfalls auf Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Begehung sei in Absprache mit der Umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) zu treffen. Würden Tiere in potenziellen Tagesverstecken gefunden, so seien geeignete Maßnahmen zu deren Schutz in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde festzulegen.

Geltungsbereich: Bahnsteigdach und PU

Die Personenunterführung (PU) biete ganzjährig Quartierpotenzial. Eine Nutzung der PU könne auch im Winter nicht gänzlich ausgeschlossen werden, daher werde die Besatzüberprüfung vor Abbruchbeginn in jeder Hinsicht als notwendig erachtet.

Der Vorschlag der Naturschutzbehörde, die PU nicht abzureißen und zu verfüllen, sondern zum FM-Winterquartier zu ertüchtigen, sei offenbar nicht berücksichtigt worden. Dennoch werde der Erhalt der PU nochmals nachdrücklich empfohlen. Gegebenenfalls wäre eine Anrechnung als CEF-Maßnahme für andere Bahnvorhaben möglich. Bei Bedarf sei auch eine direkte Abstimmung mit der Naturschutzbehörde möglich.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Besatzüberprüfung vor den Abbruchbeginn in jeder Hinsicht auch im Winter durchzuführen. Eine Umsetzung des Vorschlages zum Erhalt der Personenunterführung ist gemäß der umweltfachlichen Bewertung nicht erforderlich. Notwendige Maßnahmen zum Artenschutz sind in den Planunterlagen beschrieben und unter Punkt A.4.3 als Nebenbestimmungen aufgeführt.

Weitere Hinweise

Grundsätzlich sei bei der Nutzung öffentlicher Straßen als Zufahrtsstraße zur Baustelle davon auszugehen, dass die Nutzung für den öffentlichen Verkehr aufrechterhalten bleibe. Sperrungen, Absperrungen, Überbauung u. ä. seien entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen bzw. Sondernutzungserlaubnisse einzuholen.

Eventuelle Schäden an der Gehweg- und Fahrbahnbefestigung, die auf die Ausführung oder Andienung des Bauvorhabens zurückzuführen seien, müssten unverzüglich beseitigt werden (Sächsisches Straßengesetz § 17 (2); Fernstraßengesetz § 7 (3)). Ansonsten werde auf Kosten des Antragstellers eine Ersatzvornahme durch das Mobilitäts- und Tiefbauamt veranlasst. Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme sei der vorhandene Zustand zu protokollieren (Beweissicherung).

Verunreinigungen von Verkehrsflächen über das übliche Maß hinaus seien unverzüglich zu beseitigen (Sächsisches Straßengesetz § 17 (1), Straßenverkehrsordnung § 32 (1)).

Entscheidung: Sollten durch das Bauvorhaben Schäden an der Gehweg- und Fahrbahnbefestigung verursacht sowie Verkehrsflächen durch das Bauvorhaben über

das übliche Maß hinausgehend verunreinigt werden, sichert die Vorhabenträgerin zu, diese unverzüglich zu beseitigen. Eine Beweissicherung erfolge rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme. Ein weiterer Entscheidungsbedarf ergibt sich nicht.

A.5.2.2 Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH

Johannissgasse 7/9, 04103 Leipzig
Schreiben vom 05.06.2025

Im hier beschriebenen Bearbeitungsgebiet der DB InfraGO AG gebe es keinerlei Anlagen und Leitungen der Leipziger Wasserwerke (LWW). Es werde dennoch um Beachtung der folgenden Hinweise gebeten:

Hinweis zur Entwässerung von Mischwasser:

In der Anlage 01 -01 „Erläuterungsbericht“, Seite 10, Punkt 4.2.2, sei ausgeführt, dass „der Hausbahnsteig (Bahnsteig 1) ... zurückgebaut“ werde. Ferner würden „im Zuge des Belagrückbaus ... die erdverlegten Entwässerungsleitungen der Bahnsteigüberdachung entsprechend gekürzt und mit einem Endverschluss versehen.“ Die LWW gingen demzufolge davon aus, dass mit dem geplanten Rückbau der VST Wiederitzsch zukünftig eine verringerte Einleitung von Niederschlags- oder Oberflächenwasser in das Abwassernetz der LWW erfolgen werde. Sollte dies zutreffen, werde die DB InfraGO AG um Kontaktaufnahme an das Team Anschlussdienste der LWW zur vertraglichen Anpassung der Einleitmengen gebeten (Adresse bekannt).

Allgemeine Hinweise:

Der Bestand an wasserwirtschaftlichen Anlagen könne digital in der Plankammer, Team Geoinformation (Kontaktdaten bekannt) abgefordert werden. Gemäß Sächsischem Wassergesetz § 95 besäßen diese Anlagen Bestandsschutz. Sie dürften weder überbaut noch mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt werden. Bei geplanten Baumpflanzungen sei ein Mindestabstand von 2,50 m zu gewährleisten. Im Bereich des Planfeststellungsvorhabens sei der vorhandene Bestand an Trink- und Abwasserleitungen und -Anlagen zu beachten und zu schützen. Sollten während der oben genannten Baumaßnahmen Trinkwasserversorgungsleitungen bzw. Abwasserleitungen freigelegt werden, so seien diese gegen mechanische Beschädigung und Zerstörung zu sichern. Zur Sicherung bzw. Aufrechterhaltung der Standfestigkeit der Trink- und Abwasserleitungen seien Gefährdungen wie Lastübertragung, Bodenbewegung usw. zu vermeiden. Im Bereich der Trink- und Abwasserleitungen und deren Bauwerken

sei Handschachtung erforderlich. Eventuell freigelegte Leitungsabschnitte seien vor Beschädigung zu schützen. Grundsätzlich sei während der Baumaßnahmen am Abwasserleitungsbestand eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung sicher zu stellen. Es sei zu gewährleisten, dass keine Fremdstoffe in das öffentliche Abwassernetz gelangen. Würden im Rahmen der Baumaßnahmen Trink- und Abwasserleitungen aufgefunden, die nicht im Leitungsbestand der LWW eingetragen seien, so sei unverzüglich die LW UB Netze zu informieren. Rammarbeiten in der Nähe von Trink- und Abwasseranlagen seien grundsätzlich erschütterungsarm auszuführen. Trink- und Abwasseranschlüsse, die seitens Deutschen Bahn AG nicht mehr benötigt würden, seien den LWW anzuzeigen und eine Trennung/ ein Rückbau sei abzustimmen. Die Planungsunterlagen zu allen Berührungspunkten, auch bei Rückbaumaßnahmen, mit dem Trink- und Abwasserleitungsbestand seien dem Unternehmensbereich Netze, Team Infrastrukturprojekte, zur Stellungnahme vorzulegen. Unter der Voraussetzung der Einhaltung und Beachtung der in dieser Stellungnahme aufgeführten Bedingungen, Maßgaben und Hinweise stimmten die LWW der Genehmigungsplanung der Baumaßnahme zu. Es werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hiermit abgegebene Stellungnahme ausschließlich aufgrund des derzeitigen Tatsachen- und Kenntnisstandes ausgefertigt wurde. Zukünftige Änderungen der aktuellen Gegebenheiten (z.B. öffentlicher Anlagenbestand, Zustand und Auslastung der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen), der rechtlichen und technischen Bewertungsgrundlagen oder der zu berücksichtigenden natürlichen und demographischen Bedingungen seien nicht ausgeschlossen und könnten eine Änderung der hier getroffenen Aussagen und hieraus folgende Erfordernisse für weitergehende grundstücksbezogene Vorkehrungen bedingen.

Änderungen von Ver- und Entsorgungskonzeptionen könnten seitens der LWW nach Abgabe der Stellungnahme leider nicht automatisch nachgereicht werden; ggf. werde um erneute Beteiligung bzw. Abfrage gebeten.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin erklärt sich dahingehend in ihrer Gegenstellungnahme, dass zur vertraglichen Anpassung der Einleitmengen mit dem Team Anschlussdienste der LWW Kontakt aufgenommen werde. Außerdem werde zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen und Leitungen der LWW im Planfeststellungsbereich vorhanden seien. Werden im Rahmen der der Baumaßnahmen Trink- und Abwasserleitungen aufgefunden, die nicht im

Leitungsbestand der LWW eingetragen seien, so werde die Vorhabenträgerin unverzüglich die LW UB Netze informiert. Rammarbeiten würden nicht ausgeführt.

Der Vorhabenträgerin wird aufgetragen, die weiteren Hinweise der LWW in der Stellungnahme bei Vorhandensein von Trinkwasser- und Abwasserleitung zu beachten.

A.5.2.3 DB AG – DB Immobilien

Tröndlinring 3, 04105 Leipzig
Schreiben vom 21.05.2025

Die Unterlagen zur o. angeführten Plangenehmigung seien auf Grundstücksbetroffenheit geprüft worden. Hinsichtlich der Betroffenheit in den Rechten des Grundstückseigentümers bestünden seitens der DB AG, DB Immobilien keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben.

Entscheidung: Eine Entscheidung erübrigt sich.

A.6 Vorbehalt/e

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, während und nach Fertigstellung des Bauvorhabens Vollzugskontrollen durchzuführen.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

Soweit in den Planunterlagen nicht planfeststellungspflichtige Ausrüstung, Zubehör und Unterhaltungsmaßnahmen erwähnt oder dargestellt sind, dient dies dem Gesamtverständnis des Vorhabens („Nur zur Information“).

Werden in den Planunterlagen konkrete Termine für die geplante Baudurchführung der Maßnahmen angegeben, unterliegen diese grundsätzlich nicht der Plangenehmigung.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Verkehrsstation Wiederitzsch (inaktiv), ersatzloser Rückbau Station Strecke 6403 Magdeburg - Leipzig Messe Süd, Bahn-km 116,294 Bahnhofs-Nr. 6737“ hat den Abbruch des Bahnsteiges 1, den Abbruch des Personentunnels und den Rückbau der übrigen Bahnsteigüberdachung zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 116,052 bis 116,257 der Strecke 6403 Magdeburg Hbf – Halle (S) Hbf – Leipzig Messe Süd

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, Regionalbereich Südost (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 09.01.2025, Az. I-IP-SO-IV2, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Verkehrsstation Wiederitzsch (inaktiv), ersatzloser Rückbau Station

Strecke 6403 Magdeburg - Leipzig Messe Süd, Bahn-km 116,294 Bahnhofs-Nr. 6737“ beantragt. Der Antrag ist am 09.01.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, eingegangen.

Mit Schreiben vom 29.01.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 06.03.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 07.05.2025, Az. 521ppw/025-2025#002, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Mit Schreiben vom 15.04.2025 wurde die Benehmensherstellung eingeleitet. Die Frist zur Stellungnahme endete am 05.06.2025. Mit Schreiben vom 10.06.2025 hat das Eisenbahn-Bundesamt die eingegangenen Stellungnahmen an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und um Gegenstellungnahme gebeten. Die Erwiderung der Vorhabenträgerin erfolgte mit Einreichung in das Antrags- und Beteiligungsportal vom 01.07.2025.

Der Sachbereich 6 des Eisenbahnbundesamtes wurde in einer internen Abfrage im Verfahren beteiligt. In der Stellungnahme vom 28.04.2025 äußert sich der Sachbereich 6, dass sich keine wasserrechtlich erlaubnispflichtigen Tatbestände aus dem antragsgegenständliche Bauvorhaben ergeben.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	DB AG – DB Immobilien Schreiben vom 21.05.2025

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Stadt Leipzig, Mobilitäts- und Tiefbauamt Stellungnahme vom 03.06.2025
2	Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH Stellungnahme vom 05.06.2025

Keine Stellungnahme abgegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Stadtwerke Leipzig GmbH Postfach 10 06 14, 04006 Leipzig
2	DB Energie GmbH Energieversorgung Ost, Betriebsbereich Südost Brandenburger Straße 16 b 04103 Leipzig

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan

vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Regionalbereich Südost.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben wurde mit o. g. verfahrensleitender Verfügung vom 07.05.2025 festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das gegenständliche Vorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt in dieser Fallgruppe anhand gesetzlicher Merkmale aufgrund seiner Art, teilweise mit Prüfwerten. Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben

gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPg einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPg mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2.000 m² (§ 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPg unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPg).

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Im Jahr 2005 wurde der Personennahverkehr Strecke Leipzig–Wiederitzsch–Halle (Saale) eingestellt. Seitdem verkehrt der SPNV zwischen Halle und Leipzig über die Bahnstrecke Leipzig-Wahren – Leipzig Hbf. Die Strecke über Wiederitzsch wird durch Güterzüge und bei Umleitungen im Personenverkehr sowie bei Bauarbeiten benutzt. Das ehemalige Empfangsgebäude des Bahnhofs Wiederitzsch befindet sich im Eigentum der DB InfraGO AG, GB Fahrweg.

Mit Bescheid des EBA vom 19.07.2013 (AZ: 11.11-11rb/061-1104#006) wurde die Einstellung des Stationsbetriebes beschieden. Die Betriebsgenehmigung für die Verkehrsstation wurde damit aufgehoben.

Der ersatzlose Rückbau der antragsgegenständlichen Stationsanlagenteile der Verkehrsstation Wiederitzsch ergibt sich aus dem Erfordernis, Einschränkungen der Verkehrssicherheit und damit Gefahren für den Eisenbahnbetrieb abzuwehren und auszuschließen.

Das Vorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Wasserhaushalt

Die vorliegende Planung löst keine wesentliche Änderung der bestehenden Entwässerungssituation aus. Durch den Abbruch des Bahnsteiges wird die natürliche Versickerung des Niederschlagswassers wiederhergestellt. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist hierfür nicht erforderlich.

Der Aufforderung des zuständigen Betreibers des Abwassernetzes zur vertraglichen Anpassung der Einleitmenge wird durch die Vorhabenträgerin entsprochen. Die Ableitung in das vorhandene Kanalsystem stellt keinen wasserrechtlichen Tatbestand dar. Das Eisenbahn-Bundesamt hat vorsorglich Auflagen zum Gewässerschutz

erlassen (Punkt A.4.1). Damit ist das Vorhaben mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Hieraus ergibt sich die Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu minimieren. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die vorliegende Planung wird diesen Anforderungen gerecht.

Die Vorhabenträgerin hat einen Landschaftspflegerischen Begleitplan mit dem Ziel erstellt, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder vermindern sowie nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen zu kompensieren. Darin hat sie gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG die entsprechenden Angaben zu Art und Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs angemessen dargestellt.

Durch die Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung gemäß den Vorgaben des Umweltleitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes Teil VII, wird zudem sichergestellt, dass die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen fachgerecht ausgeführt werden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme kommen wird und auch insgesamt keine dauerhaften Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt verbleiben.

Aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes führen die geplanten Baumaßnahmen nicht zu unlösbaren Konflikten im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege. Nach

Abschluss der Baumaßnahmen verbleibt keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

B.4.4 Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbeseitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wildlebenden Tiere sicherstellen und wurde als Vermeidungsmaßnahme V1, Bauzeitenregelung, bei Gehölzrodungen und Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit entsprechend berücksichtigt.

Vorliegend wird im Interesse der Allgemeinheit ein Bahnsteig, ein Bahnsteigdach und eine Personenunterführung zurückgebaut. Es handelt sich mithin um ein Vorhaben mit einem legitimen Zweck. Mutwillige Handlungen ohne vernünftigen Grund sind darin nicht zu sehen. Der Tatbestand des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird überschlägig geprüft, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) eintreten könnten. Im Ergebnis der Untersuchungen konnte für die vom Vorhaben potenziell betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der gesetzlich streng geschützten Arten in Deutschland sowie der europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Umsetzung von Vermeidungs-, und Verminderungsmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist unter Beachtung und Umsetzung der als verbindlich geltenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als zulässig einzustufen, da fachlich plausibel und vollständig dargelegt wurde, dass keine absichtlichen oder vermeidbaren Verletzungen oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1

BNatSchG ausgelöst werden. Eine Ausnahmegenehmigung im Sinne von § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erarbeitet und sind Inhalt der Maßnahmenblätter. Die Maßnahmen stellen sicher, dass eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für gesetzlich besonders und streng geschützte Tier - und Pflanzenarten vermieden wird.

Unter weiterer Berücksichtigung des Umstandes, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vogtlandkreis im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen die Planung geäußert wurden, steht zur Überzeugung des Eisenbahn-Bundesamtes fest, dass durch das mit diesem Beschluss festgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat Auflagen zum Artenschutz erlassen (vgl. Punkt A.4.4).

B.4.5 Immissionsschutz

B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die auf einer Baustelle betriebenen Maschinen und die Baustelle selbst stellen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Nr. 2 bzw. Nr. 3 BImSchG dar. Als Bewertungsmaßstab für den Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Lärmimmissionen aus dem Baustellenbetrieb ist hierbei die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift heranzuziehen. Sie enthält nach Schutzwürdigkeit der Gebiete gestaffelte Immissionsrichtwerte (Ziff. 3.1.1 AVV Baulärm).

Stellt der Baulärm eine schädliche Umwelteinwirkung dar, weil die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten werden und hiervon die Nachbarschaft betroffen ist, ist der Bauherr gem. § 22 Abs.1 Nr.1, Nr.2 BImSchG verpflichtet, die Baumaschinen und die Baustelle so zu betreiben, dass Baulärm, der nach dem Stand der Technik vermieden werden kann, tatsächlich vermieden wird, und der nach dem Stand der Technik unvermeidbare Baulärm auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt bleibt.

Diese Pflicht des Bauherrn wird ergänzt um die Pflicht der Planfeststellungsbehörde gem. § 74 Abs. 2 Satz 2, 3 VwVfG, im laufenden Planfeststellungsverfahren die Auswirkungen des Planvorhabens auf Dritte und damit auch die mit dem Bau verbundenen Auswirkungen durch Baulärm auf die Nachbarschaft zu prognostizieren, in die Abwägung einzustellen und zu Gunsten Betroffener erforderlichenfalls Schutzauflagen oder dem Grunde nach Entschädigungsansprüche vorzusehen. Die Festsetzung einer Entschädigung in Geld gem. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG kommt erst dann in Betracht, wenn auch nach Anordnung aller verhältnismäßigen und mit dem Bauvorhaben vereinbaren Schutzauflagen nachteilige Wirkungen i.S.d. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG verbleiben, die über die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm hinausgehen und eine unzumutbare, die Sozialbindung des Eigentums übersteigende Belastung (Sonderopfer) zur Folge haben.

Bei der Baulärbetrachtung gilt der in § 41 BImSchG geregelte Vorrang des aktiven vor dem passiven Schallschutz nicht, da hiervon nur die Schallimmissionen des Straßen- und Schienenverkehrs erfasst werden (BVerwG, Ur. v. 19.03.2014, Az. 7 A 24/12). Wenn wirklich alle in Betracht kommenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Baustellenlärms ausgeschöpft sind, müssen u. U. gegen Entschädigung auch geräuschintensive Arbeiten bis zur Grenze einer Gesundheitsgefährdung hingenommen werden, zumal der von der Baustelle ausgehende Lärm, auch bei sich über mehrere Jahre hinziehenden Bauarbeiten, zeitlich begrenzt ist (VG Würzburg, Ur. v. 28.02.2013, Az. W 5 K 11.770).

Anspruchsberechtigt für eine Entschädigung in Geld gem. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG sind zunächst Eigentümer, weiterhin gewerbliche Mieter, soweit sie eine nachteilige Wirkung des Planvorhabens auf ihren Gewerbebetrieb geltend machen können (Art. 14 GG). Wohnraummietler und andere lediglich obligatorisch berechnigte, private Nutzer wie z. B. im Haushalt des Eigentümers lebende Familienangehörige sind - was grundstücksbezogene Rechte angeht - nicht anspruchsberechtigt.

Die Leistung einer Entschädigung kann grundsätzlich abhängig gemacht werden von einer Überschreitung definierter, unter Zugrundelegung der AVV Baulärm bestimmter und außerhalb des Gebäudes zu messender bzw. zu berechnender Schallpegel oder aber von der Überschreitung von innerhalb des Gebäudes zu messenden bzw. zu berechnenden Schallpegeln, etwa unter Zugrundelegung der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatz-einrichtungen“. Für die Leistung einer Entschädigung für die Verlärmung von

Innenräumen kann auf zumutbare Innenpegel, die vor allem aus der 24. BImSchV abgeleitet werden, abgestellt werden:

- Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume: tagsüber 40 dB (A),
- gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume): tagsüber 45 dB (A),
- Schlafräume nachts: 30 dB (A).

Angaben zu Innengeräuschpegeln, die nicht überschritten werden sollten, finden sich neben der 24. BImSchV auch in der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“.

Auf der Grundlage dieser Innenpegel lassen sich unter Zugrundelegung üblicher Raumgeometrien, Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2 (neuere Fenster erfüllen diese Anforderungen ausnahmslos) Außengeräuschpegel abschätzen, bei deren Einhaltung Überschreitungen der o. g. Innenpegel nicht zu erwarten sind und die demnach ebenfalls als (leichter als Innenpegel zu berechnende und ggf. durch Messungen überwachende) Grundlage für die Leistung einer Entschädigung für die Verlärmung von Innenräumen herangezogen werden können:

Anhaltswerte Schallpegel:

Nutzung	(Regelmäßiger) Nutzungszeitraum	Geräuschpegel innen (dB (A))	Geräuschpegel außen (dB (A))
Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume	Tagsüber: 07 – 20 Uhr	40 dB (A)	67 dB (A)
Gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume)	Tagsüber: 07 – 20 Uhr	45 dB (A)	72 dB (A)
Schlafräume	Nachts: 20 – 07 Uhr	30 dB (A)	60 dB (A)

Nachts, d. h. zwischen 20 und 07 Uhr, sind bei der Beurteilung von Baulärm neben den o. g., dauerhaften Geräuschpegeln auch Spitzenpegel beurteilungsrelevant, vgl. Ziffer 3.1.3 der AVV Baulärm. Dies betrifft in erster Linie Schlafräume. Ausgehend

von einer beginnenden Aufwachselle bei Spitzenpegeln von 40 dB (A) innen ergeben sich hier, wiederum unter Berücksichtigung üblicher Raumgeometrien, Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2, folgende gebietsunabhängige Spitzenpegel, deren Überschreitung neben den o. g. dauerhaften Geräuschpegeln eine Entschädigungspflicht auslöst:

Nutzung	Nutzungszeitraum	Spitzenpegel innen (dB (A))	Spitzenpegel außen (dB (A))
Schlafräume	Nachts: 20 – 07 Uhr	40 dB (A)	70 dB (A)

Zu beachten ist, dass alle o. g. Geräuschpegel und Spitzenpegel für den Innenbereich von einem geschlossenen Fenster ausgehen. Anders als tagsüber kann Betroffenen nachts in Schlafräumen jedoch nicht zugemutet werden, durch regelmäßiges Lüften für Frischluft zu sorgen und ansonsten durch Schließen des Fensters die Verlärmung des Innenbereichs so gering wie möglich zu halten. Vor diesem Hintergrund und um der Gefahr einer nicht zu entschädigenden Gefährdung der Gesundheit Betroffener (vgl. dazu weiter unten) zu begegnen, wird ein Verbleib in dem von einer Überschreitung der o. g. Pegel (Geräuschpegel 30 dB (A) innen und Spitzenpegel 40 dB (A) innen) betroffenen Schlafräum für Betroffene regelmäßig nur vorübergehend zumutbar sein. Bei länger andauernder nächtlicher Verlärmung von Schlafräumen ist es daher geboten, den Betroffenen erforderlichenfalls Ersatzschlafraum zur Verfügung zu stellen. Eine andere Situation kann sich ergeben, wenn betroffene Schlafräume, Wohnungen oder Gebäude über Lüftungseinrichtungen verfügen. In diesem Fall ist eine objektbezogene gutachterliche Nachweisführung erforderlich, in die insbesondere auch die Schalldämmung der Lüftungseinrichtung.

Vorliegend erstellte die Vorhabenträgerin eine Schalltechnische Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Unterlage 11). Hierin sind die baubedingten Immissionen prognostiziert und die Betroffenheit hinsichtlich einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm ermittelt worden. Es wurden die Betriebszeiten und Einsatzbereiche der Baumaschinen entsprechend der Bauablaufplanung für den Tageszeitraum berücksichtigt. Bei der Berechnung der Immissionspegel wurden Abschirm- und Reflexionswirkungen von Gebäuden sowie

topographische Gegebenheiten berücksichtigt. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm wurde anhand der so berechneten und prognostizierten Immissionspegel beurteilt. Dies genügt dem Maßstab der Plangenehmigung, bei der es - wie auch bei der Planfeststellung - um die Identifikation von Lärmkonflikten und deren Bewältigung geht.

Gemäß der in den Unterlagen 1 und 11 beschriebenen Bauphasen und vorgesehenen Maschineneinsatzes kommt es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm während der Tageszeit. Nacharbeiten werden von der Vorhabenträgerin ausgeschlossen. Folgende Immissionsorte sind betroffen:

Bauphase	Immissionsort
1	1: Bahnhofstraße 35 2: Südtangente 11 3: Bahnhofstraße 29A 6: Südtangente 11 7: Bahnhofstraße 33 8: Bahnhofstraße 25
2.1	1: Bahnhofstraße 35 3: Bahnhofstraße 29A 4: Bahnhofstraße 47
2.2	1: Bahnhofstraße 35 2: Südtangente 11 3: Bahnhofstraße 29A 4: Bahnhofstraße 47 5: Bahnhofstraße 39 6: Südtangente 11 7: Bahnhofstraße 33 8: Bahnhofstraße 25 9: Bahnhofstraße 46

In Bezug auf den von der Bautätigkeit herrührenden Lärm ist ein Schutzkonzept entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm entwickelt worden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Baulärm wird die Vorhabenträgerin durch folgende

Maßnahmen vermeiden und vermindern (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Punkt 8.2.3.1):

Es werden nachfolgende Maßnahmen im Zuge des Vorhabens berücksichtigt:

Information der Anwohner

- Informationen zur Planung (Entwurfs-/Ausführungsplanung)
- genauen Bauablaufplan
- Art und Umfang der Baustelle
- Art und Umfang vorgesehener Bauverfahren
- Dauer der Bautätigkeiten
- zu erwartende Einschränkungen durch Baulärmimmissionen

Organisatorische und planerische Lärmschutzmaßnahmen

- Es werden keine Tätigkeiten im Nachtzeitraum oder zu Tageszeiten mit höheren Empfindlichkeiten (z.B. Mittagszeit, abends) ausgeführt
- Einsatz besonders lärmintensiver Maschinen nur über die für Baustellen sehr kurze effektive Dauer von max. 2,5 Stunden oder zumindest 8 Stunden im Tageszeitraum
- Umfassende Information der Anwohner Baumaßnahme, Bauverfahren, Dauer und die zu erwarteten Erschütterungen aus dem Baubetrieb
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahmen
- Minderung allgemeiner Baustellengeräusche durch Sensibilisierung des Baustellenpersonals (Sprechfunk, Minimierung verhaltensbedingter Geräuschpegel, Ausschalten nicht benötigter Maschinen, Positionieren ortsfester Maschinen in größtmöglicher Entfernung zur umliegenden Bebauung)

Aktive Lärmschutzmaßnahmen

- Auswahl der auf Baustelle eingesetzte Baumaschinen und Geräte gemäß dem Stand der Technik (Vorgaben Geräuschemissionen der EG-Richtlinie 2000/14EG „Outdoorrichtlinie“)
- mobile Abschirmungen für Arbeiten in Bodennähe

- Einrichten einer Ansprechstelle der Vorhabenträgerin für Anwohner

Maßnahmen bei Einrichtung und Betrieb der Baustellen

- Vermeidung lärmintensiver Tätigkeiten zu Tageszeiten mit höheren Empfindlichkeiten (z. B. Mittagszeit, abends)
- Zeitliche Zusammenlegung lärmintensiver Tätigkeiten zur Minimierung der Zeitdauer der Belästigungen
- Einsatz lärmarmer Bauverfahren (z. B. Vermeidung von schlagenden Werkzeugen und Verfahren)
- Einsatz lärmarmer Maschinen gemäß EG Richtlinie/Umweltzeichen
- Abschalten von Maschinen in Arbeitspausen, Vermeidung des Leerlaufs von Maschinen
- Regelmäßige Wartung und Instandsetzung von Maschinen
- Mögliche Vorfertigungen außerhalb der Baustelle / Baustelleneinrichtungsfläche vornehmen
- Baustellenzufahrten möglichst entfernt von den umliegenden Nutzungen
- Anordnung von Warteplätzen für Transportfahrzeuge außerhalb lärmempfindlicher Bereiche
- Einsatz von lauten Maschinen (z. B. Trennschleifer) innerhalb einer Abschirmung, Anlageneinhausung o. ä.

Zudem werden bei Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) am Tag für betroffene Anwohner für die Zeit der Überschreitung durch die Vorhabenträgerin eine Ansprechstelle eingerichtet. Diese wird befugt sein, in Einzelfällen die Erstattung von Kosten für Ersatzwohnraum zu prüfen und zuzusagen. Dies betrifft die Immissionsorte Bahnhofstraße 35 in der Bph 1 und 2.1/2.2, Bahnhofstraße 29a in der Bph 2.1 und Bahnhofstraße 47 in der Bph 2.1

Darüber hinaus hat das Eisenbahn-Bundesamt Nebenbestimmungen erlassen und Entschädigungsansprüche dem Grunde nach vorgesehen, siehe unter Punkt A.4.5. Baubegleitende Messpflichten sichern einen sachgerechten Vollzug und bilden die Grundlage für die taggenaue Bemessung der Entschädigung abhängig vom Ausmaß verbleibender unzumutbarer Beeinträchtigungen. Potentiell

Entschädigungsberechtigte erhalten somit eine Grundlage für die nachfolgende Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen die Vorhabenträgerin. Sollte über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen Anspruchsberechtigtem und Vorhabenträgerin zustande kommen, entscheidet gemäß § 22 a AEG die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten Entschädigungsverfahren.

Bei Einhaltung der entsprechenden Nebenbestimmungen kann durch die Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme und einem Entschädigungsanspruch dem Grunde nach für verbleibende unzumutbare baubedingte Lärmbeeinträchtigungen ein gerechter Ausgleich der widerstreitenden Belange sichergestellt werden. Hinsichtlich der Anordnung von geeigneten Schutzmaßnahmen und Zuerkennung eines Entschädigungsanspruchs dem Grunde nach wird im Einzelnen auf die Regelungen unter Punkt A.4.5 zu den baubedingten Lärmimmissionen verwiesen. Hier sind auch baubegleitende Messungen vorgesehen. Für die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit ist nicht die Planfeststellungsbehörde, sondern die Kreispolizeibehörden zuständig, § 7 SächsSFG.

B.4.5.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Infolge der Bauarbeiten für den Abbruch des Bahnsteiges, der Personenunterführung sowie Rückbau der Stützen des Bahnhofdaches sind zur Minderung von baubedingten Erschütterungsimmissionen für Gebäude mit potenzieller Überschreitung sowie die Vermeidung von erhebliche Belästigungen für die Anwohner durch die Baumaßnahme Schutzvorkehrungen notwendig. Zweites gilt jedoch nur, sofern sich in den Anwesen tatsächlich Räume befinden, die zum dauerhaften Aufenthalt geeignet sind.

Die Anhaltswerte der Tabelle 2 der DIN 4150 Teil 2 gelten gemäß Punkt 6.5.4.2 der Vorschrift nur für Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden von bis zu 78 Tagen. Länger als 78 Tage einwirkende Erschütterungen, sofern vorliegend überhaupt relevant, sollen dann nach den besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls beurteilt werden. Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz gab am 10.05.2000 die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen – Erschütterungs-Leitlinie“ heraus, in der auch die Beurteilung von länger als dem genannten Zeitraum einwirkende Erschütterungen behandelt wurde. Die in Abschnitt 5.2 der LAI-Leitlinie verweist auf Anhaltswerte, die denen der Tabelle 1 der Din 4150

Teil 2 entsprechen. Diese Leitlinie konkretisiert die Immissionsschutzanforderungen der DIN 4150 Teil 2 und wurde von Fachleuten von Bund und Ländern erarbeitet sowie vom Länderausschuss für Immissionsschutz beschlossen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann diese Leitlinie zur Beurteilung herangezogen werden. Zusätzlich sind die Anhaltswerte zur Vermeidung von Bauwerksschäden nach DIN 4150 Teil 3 zu beachten. In der DIN 4150 Teil 3 sind Anhaltswerte enthalten, bei deren Einhaltung nach bisherigen Erfahrungen keine Gebäudeschäden im Sinne der Vorschrift auftreten.

Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten sind an den teilweise besonders erhaltenswerte Gebäuden (Denkmalschutz: ehemaliges Empfangsgebäude und Nebengebäude) Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen von Messüberwachungen dafür Sorge zu tragen, dass die oben genannten Anforderungen der DIN 4150-2 und 4150-3 eingehalten werden. Sie hat ansonsten unverzüglich entsprechende Maßnahmen zur Minderung der baubedingten Erschütterungseinwirkungen vorzusehen. Messergebnisse sind zur späteren Beweissicherung in geeigneter Weise zu dokumentieren, aufzubewahren. Auf Verlangen von Betroffenen sind diese über die sie selbst betreffenden Ergebnisse zu informieren.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter Punkt A.4.5 erlassen. Gemeinsam mit den geplanten Schutzvorkehrungen der Vorhabenträgerin ist das Vorhaben mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

B.4.5.3 Stoffliche Immissionen

In Bezug auf Immissionen in Gestalt des bau- oder betriebsbedingten Eintrages von Luftschadstoffen sind keine Risiken ersichtlich, die ein Absehen von der Vorhabensverwirklichung gebieten würden und nicht mit hergebrachten Minderungsmaßnahmen in einer Weise beherrschbar wären, die den Vorgaben des Immissionsschutzrechts genügen. Es sind die einschlägigen technischen Regelwerke einzuhalten. Weitergehende Regelungen finden sich unter Punkt A.4.5.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Belange der Abfallwirtschaft sowie des Bodenschutzes stehen dem hier gegenständlichen Vorhaben nicht entgegen. Dies wird durch die Vorhabenplanung sowie durch entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise im verfügbaren Teil

dieser Planfeststellung gewährleistet. Bedenken gegen die Planung haben auch die maßgeblichen Fachbehörden diesbezüglich nicht geäußert. Der fachgerechte Umgang mit den im Zuge des Bauvorhabens anfallenden Ausbaumaterialien sowie deren ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung werden sichergestellt. Das Vorhaben steht mit dem Zweck gemäß § 1 KrWG, nämlich der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen, in Einklang. Außerdem wird der Zweck des Bodenschutzrechts gemäß § 1 Satz 1 BBodSchG, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, gewahrt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat Auflagen zur Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz unter Punkt A.4.6 erlassen. Danach ist das Vorhaben mit den Belangen der Abfallwirtschaft, Altlasten und des Bodenschutzes vereinbar.

B.4.7 Denkmalschutz

Durch das beantragte Vorhaben werden Belange des Denkmalschutzes berührt. Gemäß aktueller Denkmalliste des Freistaates Sachsen handelt es sich dabei um den Bahnhof Wiederitzsch, Objekt Nr.09259021. Die Objektbeschreibung beinhaltet das Empfangsgebäude, das Nebengebäude und Überdachung eines Bahnhofes sowie das Straßenpflaster und die Bordsteineinfassung des Bahnhofsvorplatzes und der zuführenden Straße mit Allee. Der Rückbau des Bahnsteigdaches ist Teil des Vorhabens, die weiteren Einzelobjekte sind in der Baudurchführung zu berücksichtigen.

Auf Grund der Einsturzgefahr des Bahnsteigdachs wurde dessen Rückbau vorgezogen. Der Abbau erfolgte im November 2023, jedoch nicht vollständig. Die übriggebliebenen Stützen der Dachkonstruktion sind abzubauen und zum gleichen Ort der bereits abgebauten Dachkonstruktion (Eisenbahnfreunde Köttschau e.V, Leuna / OT Köttschau) zu transportieren und wettergeschützt zu lagern.

Die erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung zum vorgezogenen Rückbau des Bahnsteigdaches wurde gemäß § 12 SächsDSchG durch die Stadt Leipzig (Aktenzeichen 63-2023-009466-DS-63.50-GSE) erteilt. Ein Antrag der Vorhabenträgerin zu einer planungsrechtlichen Entscheidung lag dem Eisenbahn-Bundesamt zu dieser Zeit nicht vor, so dass dieser Bescheid nunmehr als Bestandteil dieser Zulassungsentscheidung gilt.

Ausgenommen des Bahnsteigdaches finden keine baulichen Änderungen an den Objekten statt. Mit der unteren Denkmalschutzbehörde wurde das Benehmen hergestellt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz unter Punkt A.4.7 erlassen.

B.4.8 Brand- und Katastrophenschutz

Im Zuge des Vorhabens erfolgen keine grundlegenden Änderungen am Bahnkörper bzw. der Trassierung, die im Hinblick auf potenzielle Störfallrisiken gemäß § 8 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes werden während der Bauausführung über die anerkannten Regeln der Technik und den inkludierten Arbeitsschutzbedingungen berücksichtigt und eingehalten.

B.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld eine Leitungsabfrage bei den Medienträgern durchgeführt. Sämtliche Betreiber haben dem Vorhaben – zum Teil mit Maßgaben – zugestimmt.

B.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Baustellenzufahrt erfolgt über das öffentliche Straßen- und Wegenetz. Baumaßnahmen an diesen Straßen und Wegen werden nicht erforderlich. Die für die Bauarbeiten unabdingbaren Mitnutzungen öffentlicher Verkehrsflächen im Rahmen des Gemeingebrauchs werden als zumutbar eingeschätzt. Vorsorglich wurden Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.10 der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgenommen.

B.4.11 Kampfmittel

Im vorgesehenen Baubereich kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 07.03.2016, eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Anhaltspunkte für Lagerorte von Kampfmitteln liegen jedoch nicht vor.

Im Rahmen der tangierenden Maßnahme der DB InfraGO AG, GB Fahrweg „Komplex Umbau Bahnhof Wiederitzsch, Strecke 6403, km 113,400 – km 118,211 (Streckenende)“ wurde eine flächendeckende Georadaruntersuchung, Bergung von Anomalien sowie eine Erkundung im Bereich geplanter Maststandorte durchgeführt.

Diese Unterlagen haben auch weiterhin Bestand und bilden die Grundlage für die antragsgegenständlichen Baumaßnahmen.

Der Vorhabenträgerin bleibt freigestellt, auf eigene Kosten vorsorgliche Bodenuntersuchungen zur Gefahrenvorsorge durch eine Fachfirma ausführen zu lassen. Informationen zur möglichen Kampfmittelbelastung liefern ferner die bekannten Erkundungen/Dokumentationen des Ing.-Büros H.G. Carls, Würzburg (Luftbilddatenbank).

Für den Vollzug der Kampfmittelverordnung sind die Ortspolizeibehörden gemäß § 6 Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) zuständig. Als Maßnahme der Gefahrenvorsorge wurden entsprechende Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.8 aufgenommen.

B.4.12 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Flächen, die zur Ausführung der nötigen Arbeiten erforderlich sind (einschließlich Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen), bzw. Flächen im Bereich der Anlagen selbst stehen im Eigentum der DB InfraGO AG. Der Planfeststellungsabschnitt ist auf die Wirkzone des Vorhabens abgestimmt und bindet an vorhandene Schnittstellen an. Der Anschluss an das öffentliche Straßennetz erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Gemeingebrauchs.

B.4.13 Tangierende Maßnahmen

Die DB InfraGO AG, GB Fahrweg plant die Maßnahme „Komplex Umbau Bahnhof Wiederitzsch, Strecke 6403, km 113,400 – km 118,211 (Streckenende)“. Der dazugehörige Planfeststellungsbeschluss wurde am 30.08.2024 unter dem Az. 521ppw/022-2022#024 durch das Eisenbahn-Bundesamt erteilt. Die Realisierung dieser Maßnahme erfolgt gemeinsam mit der hier antragsgegenständlichen Maßnahme durch die DB InfraGO AG, GB Fahrweg.

Die BE-Flächen aus dem „Komplex Umbau Bahnhof Wiederitzsch“ befinden sich teilweise auf Flächen, die auch für die vorliegende antragsgegenständliche Maßnahme vorgesehen sind. Die gemeinschaftliche Nutzung dieser Flächen ist aufgrund der gemeinsamen Realisierung notwendig und wird durch die Vorhabenträgerin zugesichert. Die Verfügbarkeit der einzelnen Flächen beider Vorhaben wurde in der Bauphasenplanung berücksichtigt und durch die DB InfraGO,

GB Fahrweg als auskömmlich bewertet. Eine mögliche Mehrfachnutzung erfolgt zeitlich koordiniert.

Zwischen beiden Maßnahmen ist abgestimmt, dass zuerst die noch verbliebenen, denkmalgeschützten Stützen der Bahnsteigüberdachung des Hausbahnsteiges der hier antragsgegenständlichen Maßnahme zurückgebaut und abtransportiert werden. Anschließend erfolgt die Realisierung der DB InfraGO AG, GB Fahrweg Maßnahme „Komplex Umbau Bahnhof Wiederitzsch, Strecke 6403, km 113,400 – km 118,211. Nach Fertigstellung dieser wird das antragsgegenständliche Vorhaben endgültig umgesetzt.

Das Eisenbahn-Bundesamt geht davon aus, dass die Vorhabenträgerin sich im Bauablauf wie geschildert sorgfältig abstimmt und damit einer Behinderung der Umsetzung beider Vorhaben ausreichend begegnet.

B.4.14 Klimaschutz

Die Bundesregierung legt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) in ihrem Klimaschutzprogramm fest, welche Maßnahmen sie zur Erreichung der genannten nationalen Klimaschutzziele in den einzelnen Sektoren ergreifen wird. Das Klimaschutzprogramm für den Verkehrssektor beinhaltet hierfür als eines der Maßnahmenbündel die CO₂-Minderung durch die Verlagerung von Verkehr auf den klimafreundlicheren Verkehrsträger Schiene, der zu diesem Zweck sowohl bezogen auf den Schienenpersonenverkehr als auch hinsichtlich des Schienengüterverkehrs deutlich zu stärken ist (vgl. Ziffer 3.4.3.1, 3.4.3.2, 3.4.3.6 des Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 – nachfolgend nur „Klimaschutzprogramm 2030“ genannt). Zusätzlich kann die Dekarbonisierung durch die Elektrifizierung weiterer Schienenstrecken weiter vorangetrieben werden.

Die THG-Emissionen (Treibhausgas) durch die Bauarbeiten bzw. den Baustellenverkehr sind als zwingend notwendige Voraussetzung zur Realisierung des im Interesse des Klimaschutzes stehenden Vorhabens nicht vermeidbar. Selbst unter Einbeziehung der Emissionen der Infrastrukturbereitstellung ist der Schienengüter- und Schienenpersonenverkehr der mit Abstand klimafreundlichste motorisierte Verkehrsträger. Vor diesem Hintergrund stellt die Verkehrsverlagerung auf die Schiene auch unter Berücksichtigung der Emissionen der Infrastrukturbereitstellung einen Beitrag zur THG-Minderung und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele dar.

Nach dem Rückbau und Abbruch der Verkehrsstation ergeben sich keine Möglichkeiten zum Vorsehen von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne § 11 a AEG. Das Errichten einer PV-Anlage am Boden ist aufgrund der Lage neben und vor allem nördlich der neu zu bauenden Lärmschutzwand nicht zielführend.

B.5 Gesamtabwägung

Das Vorhaben dient der Aufrechterhaltung der Eisenbahnstrecke in verkehrs- und betriebssicherem Zustand sowie der Verbesserung der betrieblichen Nutzung. Am gegenständlichen Vorhaben besteht damit ein öffentliches Interesse. Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung ist gemäß den Stellungnahmen der Beteiligten, deren Aufgabenbereiche oder Belange durch das Vorhaben berührt sind, geeignet, die planerischen Ziele unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen zu erreichen.

Die Benehmensherstellung hat ergeben, dass keine durchgreifenden Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, wenn die Vorhabenträgerin ihre Zusagen einhält. Soweit die der Planung entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange nicht bereits berücksichtigt werden konnten, wurden die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken der beteiligten Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen sowie von Betroffenen ausgewertet, geprüft, abgewogen und es wurde darüber entschieden. Der Umfang des Vorhabens ist so begrenzt, dass die Betroffenheit öffentlicher und privater Belange auf ein Mindestmaß zur Erreichung der mit der Planung verfolgten Ziele reduziert wurde. Die Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, dass die mit der Planung verbundenen Vorteile gegenüber den mit ihr verbundenen Nachteilen überwiegen.

Die Umweltverträglichkeit wurde bereits unter einem gesonderten Punkt der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung beurteilt. Die maßgeblichen Hinweise der Fachbehörden und sonstigen Stellen wurden im Verfahren thematisiert. Aus der Abwägung und Bewertung im Rahmen der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung ergeben sich daraus grundsätzlich keine Versagensgründe gegen das Vorhaben.

Dem Berücksichtigungsgebot gemäß § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) wird Rechnung getragen. Die Prüfung ergab, dass keine regenerativen Anlagen im Sinne des § 11 a AEG im Vorhaben ausführbar sind.

Das Vorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange. Im Übrigen ist die Vorhabenträgerin an die Zusagen gebunden, welche sie im Rahmen des Verfahrens gemacht hat.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Sächsischen Obergerverwaltungsgericht
Ortenburg 9, 02625 Bautzen**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Sächsischen Obergerverwaltungsgericht
Ortenburg 9, 02625 Bautzen**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Dresden
Dresden, den 14.08.2025
Az. 521ppw/025-2025#002
EVH-Nr. 3529445**